

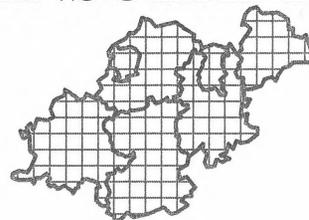
REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT



OSTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)

ausschließlich per E-Mail an:

stpl_energie@planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
E-Mail v. 05. Januar 2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
300.25/8106/06/2024

Gera
14.02.2024

Aufstellung des Raumordnungs- und Teilregionalplans: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle

Hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ulrich,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05. Januar 2024 wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) die Unterlagen über die Aufstellung des Teilregionalplanes „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ mit der Bitte um Stellungnahme bis 22. März 2024 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) übergeben.

Die RPG Ostthüringen bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle. Die betroffenen Mitgliedsgebietskörperschaften unserer Planungsgemeinschaft wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen. Nach entsprechender Prüfung der übergebenen Unterlagen nimmt die RPG Ostthüringen wie folgt Stellung:

Rechtsgrundlagen

Den maßgeblichen normativen Kern zur Beurteilung der Planung aus raumordnerischer Sicht bilden rechtskräftigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landes- und Regionalebene. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Ostthüringen aus:

- Regionalplan Ostthüringen 2012, in Kraft getreten am 18.06.2012 (Bekanntmachung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012)

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/start/ds/index.asp> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

PRÄSIDENTIN: LANDRÄTIN FRAU MARTINA SCHWEINSBURG ● LANDRATSAMT GREIZ ● DR. RATHENAU-PLATZ 11 ● 07973 GREIZ
☎ 03661 / 876-101 ● FAX 03661 / 876-244

REGIONALE PLANUNGSSTELLE BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT ● PUSCHKINPLATZ 7 ● 07545 GERA ● ☎ 0361 / 57334-4410, -4418 ● FAX 0361 / 57334-4413

● E-MAIL: REGIONALPLANUNG-OST@TLVWA.THUERINGEN.DE

SPARKASSE GERA-GREIZ ● SWIFT-BIC: HELADEF1GER ● IBAN: DE81 8305 0000 0000 0187 08

- Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Bekanntmachung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 und 52/2020)

Der Regionalplan Ostthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Der 2. Entwurf des geänderten Regionalplans Ostthüringen (Beschluss-Nr. PLV 25/03/23 vom 02.06.2023) befand sich vom 24. 07. bis einschließlich 25.09.2023 in der öffentlichen Anhörung/Beteiligung. Mit dem 2. Entwurf liegen insoweit hinreichend verfestigte Planfestlegungen der Regionalplanung vor, welche zur Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit herangezogen werden. Gegenwärtig erfolgt der Abwägungsprozess zu den im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen. Es wird angestrebt, die notwendigen Beschlussfassungen zur bzw. die Fertigstellung der Genehmigungsvorlage im ersten Halbjahr 2024 zu realisieren.

Die o. g. Regionalpläne bzw. deren Entwurfsstände sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der RPG Ostthüringen im Internet eingestellt und stehen zum Download bereit:

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen>

Mit der Neuregelung im Baugesetzbuch (§ 245e Abs. 1 BauGB) treten die bestandskräftigen Festlegungen im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 spätestens zum 31.12.2027 außer Kraft. Der Abschnitt zur Windenergienutzung ist aber nicht mehr Teil des laufenden Fortschreibungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen. Wie der Plangeber in Halle will der Plangeber in Ostthüringen durch die perspektivische Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden und stattdessen die Umsetzung der neuen bundes- und landesgesetzlichen Neuregelungen möglichst verträglich gestalten – wohlwissend, dass durch die verhältnismäßig hohen Flächenbeitragswerte für Thüringen erhebliche Anforderungen an die flächenbezogene Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestellt werden.

Handlungsbedarf und Rahmenbedingungen

Die Regionalversammlung der RPG Halle hat am 28. November 2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle beschlossen und zugleich die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Vorgesehen sind Festlegungen zu den Belangen Windenergienutzung, Freiflächenphotovoltaik, Biomasse/Biogas und Wasserkraft.

Die Veranlassung zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle leitet sich aus den grundlegend neuen Rahmensetzungen und gesetzlichen Handlungsaufträgen auf Bundes- sowie Landesebene zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ab. Insbesondere soll mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung in Höhe von 1,9 % (7.052 ha) der Fläche der Planungsregion Halle bis 31.12.2027 als Mindestgröße umgesetzt werden. Als Grundlage für die zukünftigen Festlegungen im Bereich der Windenergienutzung wurde eine Konzeption mit Kriterienkatalog erarbeitet und als Anlage 1 mit ausgelegt. In der Planungsregion Halle sind derzeit 1,2 % der Fläche (4.626 ha) als Gebiete für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für gesichert. Ein weiteres Handlungserfordernis ergibt sich in Abhängigkeit der laufenden Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt.

Gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist die vorliegende Unterrichtung in Verbindung mit der auslegten Anlage 1 als Rohentwurf zu verstehen. Die Unterlagen geben Aufschluss über die Grundzüge der zukünftigen Planung und die Herangehensweise bei den beabsichtigten regionalplanerischen Festlegungen und lassen die daraus abgeleiteten Betroffenheiten und Berührungspunkte erkennen. Ziel ist die planvolle räumliche Konzentration der Windenergienutzung im Planungsraum Halle.

Über den Belang der Windenergienutzung hinausgehende nutzungsfördernde und/oder konfligierende Festlegungen für die übrigen erneuerbaren Energieträger sind nicht Teil der zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die RPG Halle schätzt gegenwärtig ein, dass die bisherigen Regelungsinhalte zur räumlichen Steuerung von (Agri-)Freiflächenphotovoltaikanlagen ausreichend sind.

Die RPG Ostthüringen beschränkt sich in ihrer Zuarbeit daher auf die von der RPG Halle gewünschte Bewertung der Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung in Form der Anlage 1 sowie auf die sich daraus ergebende mögliche Betroffenheit der Planungsregion Ostthüringen.

Im Ergebnis der Prüfung der übergebenen Unterlagen ergehen folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise:

Die RPG Ostthüringen hat zu der übergebenen Planunterlage keine grundsätzlichen Bedenken. Die Darstellung der Ausgangssituation, der allgemeinen Planungsabsichten sowie die zukünftige Planungskonzeption inklusive des Kriterienkataloges können als geeignet angesehen werden, die methodischen Voraussetzungen für den Windenergieausbau und in dessen Folge eine planvolle raumverträgliche Konzentration der Windenergienutzung zu gewährleisten.

Im Sinne einer planungsregionsübergreifenden Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung soll eine über den formalen Planungsprozess hinausreichende kontinuierliche Abstimmung und Einbeziehung der angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften angestrebt werden. Dies soll der frühzeitigen Identifizierung potenzieller regionsübergreifender Synergien bei der Ausweisung derartiger Standorte dienen. Andererseits soll damit auch sichergestellt werden, dass die jeweiligen Plangber so früh wie möglich Kenntnis über entgegenstehende Belange außerhalb der jeweiligen Planungsregion erlangen, um diese im weiteren Planungsprozess beachten zu können.

Um die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise wird gebeten.

Die von der RPG Halle beabsichtigten Festlegungskriterien sind in sich schlüssig und gut nachvollziehbar und daher geeignet, Windenergiegebiete in der Region zu ermitteln. Die Konzeption und der Kriterienkatalog für den Belang der Windenergienutzung ist nachvollziehbar und konsistent und umfasst alle wesentlichen Themenbereiche, die aus Ostthüringer Sicht ebenfalls zu berücksichtigen wären.

Die RPG Ostthüringen begrüßt, dass der Plangeber in der Region Halle vorsorgend tätig werden und weiterhin ein hohes Umweltschutzniveau für Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch, z. B. über einen Mindestabstand von 1.000 m, sicherstellen will. Dem Plangeber wird empfohlen, die angrenzenden thüringischen Gebiete in die Betrachtung der Schutzgüterabwägung umfassend einzubeziehen (z. B. Siedlungsabstände, Natur- und Landschaftsschutzbelange, Flugsicherungsanlagen des militärischen Luftverkehrs sowie seismologische Messstationen, Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und

thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gem. 1.2.3 Z Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025). Es wird davon ausgegangen, dass der Plangeber sämtliche für den Planungsraum Halle beabsichtigten Planungsprämissen und Freihaltungsbereiche in Gestalt des Kriterienkataloges auch für die benachbarten Planungsregionen in Ansatz bringt. Im Ergebnis sollen somit alle Belange, die in der Region Halle zum Tragen kommen – also auch solche Belange, die ihren „Ursprung“ außerhalb der Region Halle haben, sich aber bis nach Thüringen erstrecken, berücksichtigt werden.

In Anbetracht der Bauhöhe und der dominanten technischen Erscheinung moderner Windenergieanlagen (vgl. die zugrunde gelegte Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 261 m) kann angenommen werden, dass die von diesen Anlagen ausgehenden Wirkungen in diesem durch eine hohe Einsehbarkeit geprägten und avifaunistisch bedeutsamen Landschaftstyp im Einzelfall als gravierend zu beurteilen sind. Es ist daher mit einer grenzüberschreitenden Betroffenheit der genannten raumordnerischen Belange zu rechnen. Besonders in der ackergeprägten, offenen Kulturlandschaft des Altenburg-Zeiter-Lössgebietes wird es zukünftig verstärkt darauf ankommen, regionsübergreifend Festsetzungen zu harmonisieren und Planungsbrüche zu vermeiden. Vor allem besonders sensible Schwerpunktgebiete des Naturschutzes, z. B. entlang der gewässerbetonten Landschaftsstrukturen, bedeutsame Bereiche mit hohem Erholungswert, hoher Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes oder Gebiete mit besonderer kulturhistorischer Prägung sind zu identifizieren und nach Möglichkeit zu erhalten. Des Weiteren sind mögliche Betroffenheiten und deren Folge eventuell erforderliche Planungsbeschränkungen in der Umgebung der Kulturerbestandorte gem. Z 1.2.3 LEP, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange notwendig ist, vorzunehmen. Bedeutung haben u. a. auch diejenigen Teilbereiche der Landschaftsschutzgebiete, denen aus fachlicher Sicht ein hoher Wert zukommt und die nicht bereits anderweitig geschützt sind (z. B. durch Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc.).

Dies gilt umso mehr, als dass einerseits die bundesrechtlichen Neuregelungen zu Belangen des Landschafts- und Artenschutzes eine grundhaft anzupassende Schutzgüterabwägung auf regionaler Ebene erfordern und andererseits die gemeindlichen Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung sowie Windenergieflächen zur Stärkung ortsansässiger Unternehmen und Dekarbonisierung der lokalen und regionalen Wirtschaft verstärkt in Betracht gezogen und entsprechend der Anlage 1 auch bevorzugt als ausweisungsfördernde Prüfungskriterien genannt sind. In dem Bewusstsein, dass die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und die politischen Zielstellungen die Ausweisung derartiger Standorte erfordern, sollten die damit einhergehenden grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die oben genannten freiraumstrukturellen Nutzungen und Funktionen bei den zukünftigen Festlegungen im Blick behalten werden. Über den formalen Planungsprozess hinaus wird daher im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dieses Grenzraumes die kontinuierliche Abstimmung und Einbeziehung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften der Planungsregionen Ostthüringen als zwingend erforderlich angesehen.

Aus Gründen des Schutzes vor einer flächendeckenden technogenen Überprägung der Landschaftsräume, des Schutzes der Anwohner vor visueller Überlastung und der Sicherung anderer raumbedeutsamer Vorrangfunktionen und Nutzungsansprüche begrüßt es die RPG Ostthüringen daher ausdrücklich, dass der Plangeber in Halle grundsätzlich einen Abstand von 5.000 m zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie untereinander in Ansatz bringen will. Gemäß den Ausnahmen vom Kriterienkatalog soll diese Planungsprämissen, wonach Teilräume nicht durch Windenergieanlagen überfrachtet

und bestenfalls räumlich möglichst ausgewogen verteilt werden sollen, aber nicht zur Anwendung kommen, wenn es sich um „Akzeptanzflächen“ zur Deckung des regionalen Bedarfs, kommunale Vorschlagsflächen oder Bestandswindkraftanlagen, die derzeit außerhalb der festgelegten Windgebiete stehen, handelt.

Weil aber nach dem Erreichen des jeweiligen regionalen Teilflächenziels in der Planungsregion Halle und der nachfolgenden Feststellung über das Erreichen der Flächenziele Vorhaben des Repowerings (§ 249 Abs. 3 BauGB) oder Windenergieanlagen als sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 249 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB) außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete zulässig bleiben, regt die RPG Ostthüringen daher an zu prüfen, ob durch textliche Festlegungen die Zulässigkeit der Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete raumordnerisch gesteuert werden kann. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, könnten mit solch einer regionalplanerischen Steuerung darüberhinausgehende Planungsinteressen nicht übermäßig beschränkt, gleichwohl aber regionale Planungsprämissen (z B. der Schutz vor einer flächendeckenden technogenen Überprägung der Landschaft und des Wohnumfelds, Sicherung anderer raumbedeutsamer Vorrangfunktionen und Nutzungsansprüche in der Region) angemessen sichergestellt werden. Ein derartiges raumordnerisches Handlungserfordernis wird als durchaus gegeben angesehen.

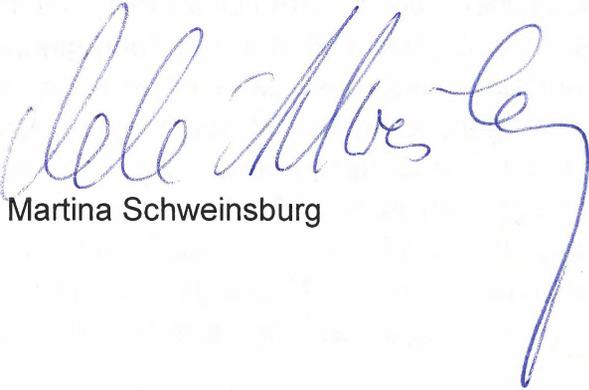
Spezifische Hinweise und Anregungen zu den Kriterien S 2 und E 7 der Anlage 1 - Konzeption und Kriterienkatalog -

Angesicht der oben skizzierten Referenzanlage erscheint der vom Plangeber im Kriterium S 2 angesetzte Mindestabstand von 500 m zu Einzelgebäuden/ Splittersiedlungen mit Wohnnutzung im Außenbereich als zu niedrig bemessen. Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot macht es erforderlich, bestimmte Mindestabstände zwischen Windenergienutzung und Wohnbebauung einzuhalten. Im § 249 Abs. 10 BauGB hat der Gesetzgeber für privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich festgelegt, dass diesen Anlagen der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegensteht, wenn die Windenergieanlagen mindestens eine Entfernung zu baulichen Anlagen zu Wohnzwecken einhalten, die der zweifachen Anlagenhöhe der Windenergieanlage entspricht. Bei der vom Plangeber herangezogenen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von bis zu 261 m entspricht das bereits einer Mindestentfernung von 522 m zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden. In der Planungsregion Ostthüringen sind bereits Windenergieanlagen-typen mit folgenden Kennwerten im Genehmigungsverfahren nach BImSchG: Gesamthöhe von 285 m, Rotordurchmesser von 172 m, Nabenhöhe von 199 m, Nennleistung 7,2 MW. Es ist daher fraglich, ob die vom Plangeber angesetzte Referenzanlage mittelfristig dem Stand der Technik entspricht bzw. ob man sich für den Geltungszeitraum des Sachlichen Teilplans auf der sicheren Seite bewegt.

Ebenso sollte die Herleitung der Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergie im Kriterium E 7 überprüft werden. Der Plangeber beabsichtigt, die Vorranggebiete Windenergie so zu definieren, dass sie den Turm der Windenergieanlagen aufnehmen, die Rotorblätter jedoch über die Flächegrenzen hinausragen dürfen („Rotor-Out-Regelung“). Zudem strebt der Plangeber - aus nachvollziehbaren Gründen - eine planvolle räumliche Konzentration der Windenergienutzung im Planungsraum an. Zu diesem Zweck sollten nach dem Dafürhalten der RPG Ostthüringen nur solche Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, in denen mindestens drei Windenergieanlagen Platz finden. In Anbetracht der vom Plangeber in Ansatz gebrachten Referenzanlage und den heute gängigen

Abständen zwischen Windenergieanlagen in der Größenordnung des 3,5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und des 2,5-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung ergibt sich daraus bereits eine Mindestflächengröße von ca. 13 ha für Vorranggebiete Windenergie, wohlgermerkt ohne die diesbezüglich seitens der RPG Ostthüringen erfolgten Hinweise zum Stand der Technik.

Mit freundlichem Gruß



Martina Schweinsburg